

Amtsblatt



KREIS VIERSEN

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmstadt

73. Jahrgang

Viersen, 19. Januar 2017

03

Nummer

AUSZUG

Bekanntmachungen von Kommunen im Kreis Viersen über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ in der Zeit vom 02.02.2017 bis zum 07.06.2017.

- Burggemeinde Brüggen
- Gemeinde Grefrath
- Stadt Kempen
- Stadt Nettetal
- Gemeinde Niederkrüchten
- Gemeinde Schwalmstadt
- Stadt Viersen
- Stadt Willich

Die Stadt Tönisvorst informiert über eine Bekanntmachung im stadteigenen Amtsblatt.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, soll **sofort** nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tage der Einsichtsfrist eingelegt werden.

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren - ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht - abgelegt wird, befassen. Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.

2. Das Wählerverzeichnis für das Volksbegehren für die Burggemeinde Brüggen wird in der Zeit vom

24. Januar bis zum 27. Januar 2017

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Brüggen, Klosterstr. 38, Zimmer 210, 41379 Brüggen für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Brüggen, 12. Januar 2017

Der Bürgermeister
In Vertretung
Gez.

Gerd Schwarz

Gemeindeverwaltungsdirektor

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 87

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017.

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 VIVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftsperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

**Der Landtag möge sich befassen mit dem „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien:
Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“**

2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom 02. Februar bis 07. Juni 2017.

3. In der Burggemeinde Brüggen liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren in dieser Zeit innerhalb der üblichen Öffnungszeiten:

montags - mittwochs:	8.00 bis 12.30 Uhr
und	von 13.30 bis 16.00 Uhr
donnerstags:	8.00 bis 12.30 Uhr
und	von 13.30 bis 18.00 Uhr
freitags:	8.00 bis 12.30 Uhr

sowie zusätzlich am:

Sonntag, 19. Februar 2017
Sonntag, 26. März 2017
Sonntag, 30. April 2017
Sonntag, 28. Mai 2017

jeweils in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr

**im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, 41379
Brüggen**
aus.

4. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Brüggen, 12.01.2017

**Der Bürgermeister
In Vertretung
Gez.
Gerd Schwarz
Gemeindeverwaltungsdirektor**

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 87

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Modalitäten für die Beantragung eines Eintragungsscheins für das Volksbegehren in NRW "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!"

1. Das Wählerverzeichnis für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt“ (Eintragungsfrist vom 02.02.2017 - 07.06.2017)

der Gemeinde Grefrath wird in der Zeit von
Dienstag, 24.01. bis Freitag, 27.01.2017

während der allgemeinen Öffnungszeiten

**Dienstag bis Donnerstag 8.00 – 12.30 Uhr
und 14.00 – 16.00 Uhr**
Freitag 8.00 – 12.30 Uhr

im Rathaus, Zimmer 33/35, Rathausplatz ,
47929 Grefrath

für Eintragungsberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Eintragungsberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben

kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunfts sperre** nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. **Zur Eintragung in die amtlichen Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.**

Wer das Wählerverzeichnis für unnichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme, spätestens aber am letzten Tag der Einsichtsfrist (Einsichtsfrist von **Dienstag, 24.01.2017 bis Freitag, 27.01.2017**) schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen. Der Einspruch kann während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Bürgermeister der Gemeinde Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, Raum 33/35 eingelegt werden.

4. Alle im Wählerverzeichnis eingetragenen und nicht gestrichenen Eintragungsberechtigten können sich in der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, auch nach einem Wohnungswchsel innerhalb des Landes in die Eintragungsliste eintragen.
5. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
6. Einen **Eintragungsschein erhält auf Antrag**, wer 6.1. als Eintragungsberechtigter in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
6.2. als Eintragungsberechtigter **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist und
 - a) nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;
 - b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
 - c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Eintragung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
7. Ein Eintragungsschein kann bis zum Ablauf der vorletzten Woche der Eintragsfrist ausgestellt werden. Der Eintragungsschein kann bei der Gemeinde Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, Fachbereich 1 schriftlich (auch per Fax,

E-Mail) beantragt werden.

Eintragungsberechtigte, die des Schreibens oder Lesens unkundig sind oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, den Eintragungsschein zu unterzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf dem Eintragungsschein hat die oder der Eintragungsberechtigte oder die Hilfsperson gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrrens persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der oder des Eintragungsberechtigten abgegeben worden ist. Wer den Antrag auf Ausstellung eines Eintragungsscheines für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Grefrath, 10. Januar 2017

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Lommetsz

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 92

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath über die Eintragungsstellen und Auslegungszeiten zum Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!"

Die Gemeinde Grefrath ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 DVO VIVBVEG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 und 5 VIVBVEG verpflichtet, die Eintragungslisten und deren Auslegungsstellen für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“ öffentlich bekannt zu machen.

In der Gemeinde Grefrath werden die Eintragungslisten im

Rathaus, Rathausplatz 3,
47929 Grefrath, 2. Obergeschoss

in der Zeit vom **02.02.2017 bis 07.06.2017** ausgelegt und während der folgenden Zeiten für die Eintragung bereitgehalten:

**montags bis donnerstags: 8.00 bis 16.00 Uhr
freitags: 8.00 bis 12.00 Uhr**

Die amtliche Listenauslegung erfolgt zusätzlich an folgenden Sonntagen:

**Sonntag, 19. Februar 2017
Sonntag, 26. März 2017**

**Sonntag, 30. April 2017
Sonntag, 28. Mai 2017**

jeweils in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr

Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung zum Landtag wahlberechtigt ist oder bis zum letzten Tag der Eintragungsfrist wahlberechtigt wird. Zur Eintragung wird zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, es sei denn, dass sie oder er das Stimmrecht verloren hat.

Der/die Eintragungsberechtigte muss, um die Identität mit dem Wählerverzeichnis abgleichen zu können, einen Identitätsnachweis mitbringen und hat sich über seine/sihere Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen und vorzuzeigen.

Die amtliche Listenauslegung findet nur dann statt, wenn die hierfür erforderlichen Eintragungslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens bis zum 01.02.2017 der Gemeinde Grefrath zur Verfügung gestellt werden.

Grefrath, 10. Januar 2017

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Lommelz

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 93

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bekanntmachung der Stadt Kempen über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Modalitäten für die Beartragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren in NRW „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“ vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Wissensbildung gerichtet:
Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“ mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren - ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht - abgelegt wird, befassen.

Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.

2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“ (Eintragungsfrist vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017) für die Stadt Kempen wird in der Zeit von **Donnerstag, den 24. Januar 2017 bis Freitag, den 27. Januar 2017**

während der allgemeinen Öffnungszeiten
Dienstag von 8.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch von 8.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr
Freitag von 8.00 - 16.00 Uhr

im Rathaus, Service-Stelle, Erdgeschoss
Buttermarkt 1, 47906 Kempen

Ein individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungen über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragsstellen erfolgt nicht.

- im Rathaus, Service-Stelle, Erdgeschoss,
Buttermarkt 1, 47906 Kempen**

für Stimmberechtigte zur Einsicht bereit gehalten. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gem. § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist.

3. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

4. Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer

 - in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist oder
 - einen Eintragungsschein hat und stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, kann sofort nach Einsichtnahme, spätestens aber am letzten Tag der Einsichtsfrist (Einsichtsfrist von Dienstag, den 24. Februar 2017 bis Freitag, den 27. Januar 2017) schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen. Der Einspruch kann während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Bürgermeister der Stadt Kempen, Rathaus, Service-Stelle, Erdgeschoss, Buttermarkt 1, 47906 Kempen eingelegt werden.

5. Alle im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen und nicht gestrichenen Stimmberechtigten können sich in der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) sie eingetragen sind, auch nach einem Wohnungswchsel innerhalb des Landes in die Eintragungsliste eintragen.

6. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Stimmberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.

7. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag, wer

 - als Eintragungsberechtigter in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist,
 - als Eintragungsberechtigter nicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und
 - nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) bis zum 27. Januar 2017 versäumt hat,
 - aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) aufgenommen worden ist
 - seine Berechtigung zur Teilnahme an der Eintragung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist und dies erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wird ein Eintragungsschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden.

8. Ein Eintragungsschein kann bis zum Ablauf der vorletzten Woche der Eintragungsfrist (spätestens bis zum 31. Mai 2017) ausgestellt werden. Der Eintragungsschein kann bei der Stadt Kempen, Rathaus, Service-Stelle, Erdgeschoss, Buttermarkt 1, 47906 Kempen schriftlich (auch per Telefax, E-Mail, Internet) beantragt werden. Stimmberechtigte, die des Schreibens oder Lessens unkundig sind oder durch körperliches Gebeine gehindert sind, den Eintragungsschein zu unterzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf dem Eintragungsschein hat die oder der Eintragungsberechtigte oder die Hilfsperson gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder gemäß dem erklärt Willen der oder des Eintragungsberechtigten abgegeben worden ist. Wer den Antrag auf Ausstellung ei-

muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Sonntag, 28. Mai 2017

jeweils von 09.00 bis 13.00 Uhr in der Service-Stelle im Rathaus.

Kempen, den 10. Januar 2017

Stadt Kempen
Der Bürgermeister
gez.
Rübo

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 108

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bekanntmachung der Stadt Kempen über die Eintragungsstellen und Auslegungszeiten zum Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“ in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

Die Stadt Kempen ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (DVO VIVBVEG) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 bis Abs. 5 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) verpflichtet, die Eintragungsstellen und deren Auslegungsstellen für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“ öffentlich bekannt zu machen.

Die Eintragungslisten werden im **Rathaus, Service-Stelle, Erdgeschoss, Buttermarkt 1, 47906 Kempen** für die Dauer von 18 Wochen in der Zeit vom **02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017** öffentlich ausgelegt und für die im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) der Stadt Kempen eingetragenen Eintragungsberechtigten während der folgenden Öffnungszeiten für die Eintragung bereitgehalten:

montags und dienstags: 08.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs: 08.00 bis 12.30 Uhr
donnerstags: 08.00 bis 18.00 Uhr
freitags: 08.00 bis 16.00 Uhr

Die Auslegung erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 DVO VIVBVEG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 und Abs. 5 VIVBVEG und der III. Bekanntmachung über die Zulassung der amtlichen Listenauslegung und der parallelen Durchführung der freien Unterschriftenabstimmung für das Volksbegehren „G9 jetzt!“ vom 05.01.2017 (MBI.NRW. Ausgabe 2017 Nr. 1) zusätzlich an den im Folgenden aufgeführt Sonntagen:

Sonntag, 19. Februar 2017

Sonntag, 26. März 2017

Sonntag, 30. April 2017

110

Zur Eintragung wird zugelassen, wer als Eintragungsberechtigter in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist, es sei denn, dass sie oder er das Stimmrecht verloren hat. Der/die Stimmberechtigte (Eintragungsberechtigte) muss, um die Identität mit dem Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) abgleichen zu können, einen Identitätsnachweis mitbringen und hat sich über seine/Ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen und vorzuzeigen.

Kempen, den 16.01.2017

Stadt Kempen
Der Bürgermeister
gez.
Rübo

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 110

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Bekanntmachung der Stadt Nettetal über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Modalitäten für die Beantragung eines Eintragungsscheins für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren in NRW „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“

1. Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“ (Eintragungsfrist vom 02.02.2017 - 07.06.2017) der Stadt Nettetal wird in der Zeit von **Dienstag, 24.01.2017 bis Freitag, 27.01.2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgerservices und zwar

am 24.01.2017 von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
am 25.01.2017 von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr,
am 26.01.2017 von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
am 27.01.2017 von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im **Rathaus, Bürgerservice, Raum 101, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Eintragungsberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn

Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunfts-Sperre** nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Zur Eintragung in die amtlichen Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.**

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme, spätestens aber am letzten Tag der Einsichtsfrist (Einsichtsfrist von **Dienstag, 24.01.2017 bis Freitag, 27.01.2017**) schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen. Der Einspruch kann während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Bürgermeister der Stadt Nettetal, Bürgerservice, Raum 101, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, eingelegt werden.

4. Alle im Wählerverzeichnis eingetragenen und nicht gestrichenen Eintragungsberechtigten können sich in der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, auch nach einem Wohnungswchsel innerhalb des Landes in die Eintragungsliste eintragen.
 5. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
 6. Einen **Eintragungsschein** erhält auf Antrag, wer
 - als Eintragungsberechtigter in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
 - als Eintragungsberechtigter **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist und
- a) nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;
 - b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
 - c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Eintragung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

7. Ein Eintragungsschein kann bis zum Ablauf der vorletzten Woche der Eintragsfrist aus-

gestellt werden. Der Eintragungsschein kann bei der Stadt Nettetal, Bürgerservice, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, schriftlich (auch per Telefax, E-Mail, Internet) beantragt werden. Eintragungsberechtigte, die des Schreibens oder Lesens unkundig sind oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, den Eintragungsschein zu unterzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf dem Eintragungsschein hat die oder der Eintragungsberechtigte oder die Hilfsperson gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrrens persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der oder des Eintragungsberechtigten abgegeben worden ist. Wer den Antrag auf Ausstellung eines Eintragungsscheines für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Nettal, 11. Januar 2017
gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 110

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Bekanntmachung der Stadt Nettetal über die Eintragungsstellen und Auslegungszeiten zum Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“

Die Stadt Nettetal ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 DVO VIVBVEG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 und 5 VIVBVEG verpflichtet, die Eintragungslisten und deren Auslegungsstellen für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“ öffentlich bekannt zu machen.

- Die Eintragungslisten werden im Rathaus, Bürger-service, Raum 101, Doerkesplatz 11, 41334 Net-tetal für die Dauer von 18 Wochen in der Zeit vom **02.02.2017 bis 07.06.2017** öffentlich ausgelegt und für die im Wählerverzeichnis der Stadt Viersen eingetragenen Stimmberechtigten während der folgenden Zeiten für die Eintragung bereitgehalten:
- montags und donnerstags: 08.00 bis 18.00 Uhr
 - dienstags und mittwochs: 08.00 bis 16.30 Uhr
 - freitags: 08.00 bis 12.00 Uhr

Die Auslegung erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 DVO VIVBVEG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 und 5 VIVB-VEG und der III. Bekanntmachung über die Zulas-sung der amtlichen Listenauslegung und der parallell

len Durchführung der freien Unterschriftensammlung für das Volksbegehren „G9 jetzt!“ vom 05.01.2017 (MBI.NRW. Ausgabe 2017 Nr. 1) zusätzlich an den im Folgenden aufgeführten Sonntagen:

Sonntag, 19. Februar 2017

Sonntag, 26. März 2017

Sonntag, 30. April 2017

Sonntag, 28. Mai 2017

jeweils von 09.00 bis 13.00 Uhr

im Rathaus, Bürgerservice, Raum 165, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal.

Zur Eintragung wird zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, es sei denn, dass sie oder er das Stimmrecht verloren hat. Der/die Stimmberechtigte muss, um die Identität mit dem Wählerverzeichnis abgleichen zu können, einen Identitätsnachweis mitbringen und hat sich über seine/ihrre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen und vorzuzeigen.

Nettetal, 11. Januar 2017

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 111

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkräutchen

Bekanntmachung

der Gemeinde / Stadt¹⁾ Niederkrüchten

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren - ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht - abgelegt wird, befassen.
Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.

2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren für die Gemeinde/~~Stadt~~¹⁾

Niederkrüchten
wird in der Zeit vom **24. bis zum 27. Januar 2017**
während der allgemeinen Öffnungszeiten²⁾ in
Ort der Einsichtnahme, Dienststelle, Gebäude und Zimmer-Nr. angeben
41372 Niederkrüchten, Laurentiusstraße 19, Wahlamt,
Rathaus Elmpt, Zimmer 18

3)
für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, soll **sofort** nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tage der Einsichtfrist eingelegt werden.

4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.

5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (**Antragsmöglichkeit bis zum 31. Mai 2017**)
a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Antragsteller,
b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder
wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Ort, Datum
Niederkrüchten, den 11.01.2017

Der/Die Ober-)Bürgermeister

ster()
Dallosz

1) Nicht Zutreffendes streichen.
2) Wenn andere Zeiten bestimmt

3) Wenn mehrere Einsichtsstellen angegeben sind, die

3) Wenn mehrere Einsichtsstellen angegeben sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. angeben.

Bekanntmachung
der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung

der Gemeinde / Stadt

Über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens

"Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017.

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 3 VIVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehrung zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:
Der Landtag möge sich befassen mit dem "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"
 2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehrungen und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom **02. Februar bis 07. Juni 2017**.
 3. In unserer Gemeinde/~~Stadt~~ liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehrung in dieser Zeit innerhalb der üblichen Öffnungszeiten - an einem Wochentag bis 18.00 Uhr - sowie an folgenden Sonntagen, 19. Februar 2017, 26. März 2017, 30. April 2017 und 28. Mai 2017.

jeweils von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr²⁾ an folgendem Ort - ~~an folgenden Orten~~ - aus:¹⁾

Dienststelle, Gebäude, Zimmernummer
Bürgerservice Elmpt, Poststraße 27, 41372 Niederkrüchten

(ggf.) für

abgegrenzter Bezirk

4. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Ort, Datum

Niederkrüchten, den 11.01.2017

Der Rheinische Bläsermeister

listens 1)

11) Nicht-Zulässiges anstreben

2) Die Öffnungszeit an den genannten Sonntagen muss vier zusammenhängende Stunden umfassen (§ 12 Abs. 5 VVERBEG).

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Modalitäten für die Beantragung eines Eintragungsscheins für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren in NRW „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt“

1. Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehr „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt“ (Eintragungsfrist vom 02.02.2017 - 07.06.2017) der Gemeinde Schwalmtal wird in der Zeit von **Dienstag, 24.01.2017 bis Freitag, 27.01.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten**
Dienstag bis Donnerstag 8.00 – 17.00 Uhr und Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
im Rathaus, Zimmer 308, Markt 20, 41366 Schwalmtal für **Eintragungsberechtigte zur Einsicht bereit gehalten**. Eintragungsberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer Person** im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunfts sperre** nach dem Meldegesetz eingetragen ist.
 2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichergerät möglich.
 3. Zur Eintragung in die amtlichen Listen wird nur zugelassen, wer in das **Wählerverzeichnis eingetragen** ist.
- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme, spätestens aber am letzten Tag der Einsichtsfrist (Einsichtsfrist von **Dienstag, 24.01.2017 bis Freitag, 27.01.2017** schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einzulegen. Der Einspruch kann während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 308, 41366 Schwalmtal eingelegt werden.
4. Alle im Wählerverzeichnis eingetragenen und nicht gestrichenen Eintragungsberechtigten können sich in der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, auch nach einem Wohnungswechsel innerhalb des Landes in die Eintragungsliste eintragen.
 5. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
 6. Einen **Eintragungsschein erhält auf Antrag**, wer 6.1 als Eintragungsberechtigter in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
6.2 als Eintragungsberechtigter **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist und a) nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Eintragung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
 7. Ein Eintragungsschein kann bis zum Ablauf der vorletzten Woche der Eintragungsfrist ausgestellt werden. Der Eintragungsschein kann beim Bürgerservice der Gemeinde Schwalmtal im Rathaus, Markt 20, 41366 Schwalmtal, schriftlich (auch per Telefax, E-Mail, Internet) beantragt werden. Eintragungsberechtigte, die des Schreibens oder Lesens unkundig sind oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, den Eintragungsschein zu unterzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf dem Eintragungsschein hat die oder der Eintragungsberechtigte oder die Hilfsperson gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder gemäß dem erkärteten Willen der oder des Eintragungsberechtigten abgegeben worden ist. Wer den Antrag auf Ausstellung eines Eintragungsscheines für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister
Michael Pesch

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 135

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Eintragungsstellen und Auslegungszeiten zum Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“

Die Gemeinde Schwalmtal ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (DVO VIVBVEG) verpflichtet, die Eintragungsstellen und Auslegungszeiten für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“ vor Beginn der Eintragungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

In der Gemeinde Schwalmtal werden die Eintragungslisten im **Rathaus, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Bürgerservice** in der Zeit vom **02.02.2017 bis 07.06.2017** ausgelegt und während der folgenden Zeiten für die Eintragung bereitgehalten:

**montags und freitags: 8.00 bis 12.00 Uhr
dienstags und mittwochs: 8.00 bis 17.00 Uhr
donnerstags: 7.00 bis 19.00 Uhr**

Die amtliche Listenauslegung erfolgt zusätzlich an folgenden Sonntagen:

**Sonntag, 19. Februar 2017
Sonntag, 26. März 2017
Sonntag, 30. April 2017
Sonntag, 28. Mai 2017**

jeweils in der Zeit von **09.00 bis 13.00 Uhr im Rathaus, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Büro 308.**

Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung zum Landtag wahlberechtigt ist oder bis zum letzten Tag der Eintragungsfrist wahlberechtigt wird. Zur Eintragung wird zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, es sei denn, dass sie oder er das Stimmrecht verloren hat. Der/die Stimmberechtigte muss, um die Identität mit dem Wählerverzeichnis abgleichen zu können, einen Identitätsnachweis mitbringen und hat sich über seine/hre Person auszuweisen. Deshalb ist der Perso-

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bekanntmachung der Stadt Viersen über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Modalitäten für die Beantragung eines Eintragungsscheins für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren in NRW „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt“

1. Das Wählerverzeichnis für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt“ (Eintragsfrist vom 02.02.2017 - 07.06.2017)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

**Dienstag bis Donnerstag 8.00 – 12.30 Uhr
und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.30 Uhr**
im Stadthaus, Zimmer 303, Rathausmarkt 1,
41747 Viersen

für Eintragungsberechtigte zur **Einsicht bereit gehalten**. Eintragungsberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer Person** im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunfts sperre** nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. **Zur Eintragung in die amtlichen Listen wird nur zugelassen**, wer

in das **Wählerverzeichnis eingetragen ist**. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme, spätestens aber am letzten Tag der Einsichtsfrist (Einsichtsfrist von **Dienstag, 24.01.2017 bis Freitag, 27.01.2017**) schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen. Der Einspruch kann während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Bürgermeisterin der Stadt Viersen, Stadthaus, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen in Raum 303 eingeleget werden.

4. Alle im Wählerverzeichnis eingetragenen und nicht gestrichenen Eintragungsberechtigten können sich in der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, auch nach einem Wohnungswchsel innerhalb des Landes in die Eintragungsliste eintragen.

5. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen so-

6. Einen **Eintragungsschein** erhält auf Antrag, wer

6.1 als Eintragungsberechtigter in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
6.2 als Eintragungsberechtigter **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist und

- a) nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;
- b) aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
- c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Eintragung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

7. Ein Eintragungsschein kann bis zum Ablauf der vorletzten Woche der Eintragungsfrist ausgestellt werden. Der Eintragungsschein kann bei der Stadt Viersen im Stadthaus, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, Service Center schriftlich (auch per Telefax, E-Mail, Internet) beantragt werden. Eintragungsberechtigte, die des Schreibens oder Lesens unkundig sind oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, den Eintragungsschein zu unterzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf dem Eintragungsschein hat die oder der Eintragungsberechtigte oder die Hilfsperson gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der oder des Eintragungsberechtigten abgegeben worden ist. Wer den Antrag auf Ausstellung eines Eintragungsscheines für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Viersen, 10. Januar 2017

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
gez. Anemüller

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 138

**Bekanntmachung
der Stadt Viersen**

Bekanntmachung der Stadt Viersen über die Eintragungsstellen und Auslegungszeiten zum Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“

Die Stadt Viersen ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und

Volksentscheid (DVO VIVBVEG) verpflichtet, die Eintragungsstellen und Auslegungszeiten für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“ vor Beginn der Eintragungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

In der Stadt Viersen werden die Eintragungslisten im **Stadthaus, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, Service Center** in der Zeit vom **02.02.2017 bis 07.06.2017** ausgelegt und während der folgenden Zeiten für die Eintragung bereitgehalten:

montags und dienstags: 8.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs: 8.00 bis 13.00 Uhr
donnerstags: 8.00 bis 18.00 Uhr
freitags: 8.00 bis 13.00 Uhr

Die amtliche Listenauslegung erfolgt zusätzlich an folgenden Sonntagen:

Sonntag, 19. Februar 2017
Sonntag, 26. März 2017
Sonntag, 30. April 2017
Sonntag, 28. Mai 2017

jeweils in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr

Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung zum Landtag wahlberechtigt ist oder bis zum letzten Tag der Eintragungsfrist wahlberechtigt wird. Zur Eintragung wird zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, es sei denn, dass sie oder er das Stimmrecht verloren hat. Der/die Stimmberechtigte muss, um die Identität mit dem Wählerverzeichnis abgleichen zu können, einen Identitätsnachweis mitbringen und hat sich über seine/ihrre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen und vorzuzeigen.

Die amtliche Listenauslegung findet nur dann statt, wenn die hierfür erforderlichen Eintragungslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens bis zum 01.02.2017 der Stadt Viersen zur Verfügung gestellt werden.

Viersen, den 11.01.2017

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
gez. Anemüller

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 139

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bekanntmachung der Stadt Willich über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Modalitäten für die Beantragung eines Eintragungsscheins für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren in NRW „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt“

1. Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren

„Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt“ (Eintragungsfrist vom 02.02.2017 - 07.06.2017)

2. Das **Wählerverzeichnis** wird in der Zeit von **Dienstag, 24.01.2017 bis Freitag, 27.01.2017**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 8.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch 14.00 – 17:00 Uhr

im Verwaltungsgebäude Schloss Neersen,
Zimmer 203/204, Hauptstr. 6, 47877 Willich

für Eintragungsberechtigte zur **Einsicht bereit gehalten**. Eintragungsberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftsperre** nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. **Zur Eintragung ist nur zugelassen**, wer

in das Wählerverzeichnis eingetragen ist

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann sofort nach Einsichtnahme, spätestens aber am letzten Tag der Einsichtsfrist (Einsichtsfrist **24.01.2017 bis Freitag, 27.01.2017**) schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Ein-

spruch einlegen. Der Einspruch kann während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Bürgermeister der Stadt Willich, Schloss Neersen, Hauptstr. 6, 47877 Willich in Raum 203/204 eingeleitet werden.

4. Alle im Wählerverzeichnis eingetragenen und nicht gestrichenen Eintragungsberechtigten können sich in der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, auch nach einem Wohnungswchsel innerhalb des Landes in die Eintragungsliste eintragen.

5. Einen individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzung für die Eintragung in die Listen, sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.

6. Einen **Eintragungsschein** erhält auf **Antrag**, wer

6.1 als Eintragungsberechtigter in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
6.2 als Eintragungsberechtigter **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist und

- a) nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;
- b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
- c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Eintragung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

7. Einen Eintragungsschein kann bis zum Ende der vorletzten Woche der Eintragungsfrist ausgestellt werden. Der Eintragungsschein kann bei der Stadt Willich, Wahldamt, Hauptstr. 6, 47877 Willich schriftlich (auch per Telefax, E-Mail, Internet) beantragt werden. Eintragungsberechtigte, die des Schreibens oder Lesens unkundig sind oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, den Eintragungsschein zu unterzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf dem Eintragungsschein hat die oder der Eintragungsberechtigte oder die Hilfsperson gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützungsvereinbarungen persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der oder des Eintragungsberechtigten abgegeben worden ist. Wer den Antrag auf Ausstellung eines Eintragungsscheins für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

seine/ihr Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen und vorzuzeigen.
Die amtliche Listenauslegung findet nur dann statt, wenn die hierfür erforderlichen Eintragungslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens bis zum 01.02.2017 der Stadt Viersen zur Verfügung gestellt werden.

Stadt Willich
Der Bürgermeister
Gez.
Heyes
Abl. Krs. Vie. 2017, S. 147

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bekanntmachung der Stadt Willich über die Eintragungsstellen und Auslegungszeiten zum Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“

Die Stadt Willich ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 DVO VIVBVEG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 und 5 VIVBVEG verpflichtet, die Eintragungslisten und deren Auslegungsstellen für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“ öffentlich bekannt zu machen.

In der Stadt Willich werden die Eintragungslisten im **Schloss Neersen, Hauptstr. 6, 47877 Willich, Zimmer 203/204**

in der Zeit vom **02.02.2017 bis 07.06.2017** ausgelegt und während der folgenden Zeiten für die Eintragung bereitgehalten:

**montags bis freitags: von 08:30 - 12:30 Uhr
mittwochs: von 14:00 - 18:00 Uhr**

Die Auslegung erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 DVO VIVBVEG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 und 5 VIVBVEG und der III. Bekanntmachung über die Zulassung der amtlichen Listenauslegung und der parallelen Durchführung der freien Unterschriftensammlung für das Volksbegehren „G9 jetzt!“ vom 05.01.2017 (MBI.NRW. Ausgabe 2017 Nr. 1) zusätzlich an den im Folgenden aufgeführten Sonntagen:

**Sonntag, 19. Februar 2017
Sonntag, 26. März 2017
Sonntag, 30. April 2017
Sonntag, 28. Mai 2017**

jeweils von 09.00 bis 13.00 Uhr

Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung zum Landtag wahlberechtigt ist oder bis zum letzten Tag der Eintragungsfrist wahlberechtigt wird. Zur Eintragung wird zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, es sei denn, dass sie oder er das Stimmrecht verloren hat. Der/die Eintragungsberechtigte muss, um die Identität mit dem Wählerverzeichnis abgleichen zu können, einen Identitätsnachweis mitbringen und hat sich über

Willich, den 11.01.2017

Stadt Willich
Der Bürgermeister
Gez.
Heyes

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 149